

NABU Schleswig-Holstein • Färberstraße 51 • 24534 Neumünster
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume MELUR
Herr Böhling
Mercatorstr. 3
24106 Kiel



Ingo Ludwichowski
NABU Landesgeschäftsführer

Telefon: 0 4522-3971
Telefax: 0 43 21 59 81
E-Mail: Ingo.Ludwichowski@NABU-SH.de

Neumünster, den 23. Mai 2013

**Stellungnahme des NABU Schleswig-Holstein zum Entwurf der
"Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten"**

Sehr geehrter Herr Böhling,

in der Anlage erhalten Sie die Stellungnahme des NABU zum o.g. Entwurf. Wir bitten um Berücksichtigung der Anregungen des NABU.

Mit freundlichen Grüßen

Bankverbindung

Sparkasse Südholstein
BLZ 230 510 30
Konto-Nr. 285 080
Spenden und Beiträge sind
steuerlich absetzbar

Naturschutzbund Deutschland

NABU Schleswig-Holstein
Färberstraße 51
24534 Neumünster
Telefon: 0 43 21 / 5 37 34
Telefax: 0 43 21 / 59 81
info@NABU-SH.de

NABU online

Informationen und
Service im Internet
www.NABU-SH.de

Anerkannter Naturschutzverband

Der NABU nimmt als staatlich
anerkannter Naturschutzverband
Stellung zu naturschutzrelevanten
Planungen.

Stellungnahme des NABU Schleswig-Holstein zum Entwurf der "Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten"



22. Mai 2013

Fritz Heydemann, NABU Landesvorstand

I. Allgemeines

Der Entwurf der "Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten" (Landesjagdzeitenverordnung) weist gegenüber der zurzeit geltenden Jagdzeitenverordnung von 2010 (2005) mehrere deutliche Verbesserungen auf. Dies bezieht sich auf folgende Punkte:

- Für etliche Arten sind ganzjährige Schonzeiten (wieder) vorgesehen, d.h. sie haben keine Jagdzeiten mehr. Das betrifft hauptsächlich Vogelarten wie Möwen, Rebhuhn oder Elster sowie mehrere Gänse- und Entenarten.
- Die nach der bisherigen Regelung noch ganzjährig zu bejagenden Arten Fuchs und Wildkaninchen haben Schonzeiten erhalten.
- Vor allem bei den Schalenwildarten sind die Jagdzeiten vereinfacht, verkürzt und einander angeglichen worden.
- Es ist versucht worden, die Festsetzungen zu Vollschonung bzw. zum Zeitfenster der Jagdzeiten nicht nur nach jagdlichen, sondern auch nach wildbiologischen und tierschutzbezogenen Basiskriterien zu treffen.

Allerdings sind diese positiven Veränderungen vor dem Hintergrund zu sehen, dass die jetzt gültige Landesjagdzeitenverordnung extrem lange und auf sehr viele Arten bezogene Jagdzeiten enthalten hat. Sie hat den Rahmen der Bundesjagdzeitenverordnung nicht nur ausgeschöpft, sondern ihn sogar teilweise überschritten. So darf nach der jetzigen Landesjagdzeitenverordnung die Jagd sogar auf Möwen und Mauswiesel ausgeübt werden, obwohl dafür keinerlei vernünftiger Grund erkennbar ist. Nicht nachvollziehbar ist auch die damit noch gegebene Erlaubnis zur jagdlichen Verfolgung von Rebhuhn und Nebelkrähe.

Der vorliegende Verordnungsentwurf beseitigt diese eklatantesten Defizite. Er enthält jedoch nach wie vor sehr kritisch zu sehende Festsetzungen. Das beruht vor allem darauf, dass die zur Entscheidungsfindung herangezogenen Basiskriterien (s.o.) - im Wesentlichen sind dieses Häufigkeit, Verwechslungsvermeidung bzgl. gefährdeter Arten, sinnvolle Nutzung, Störungsvermeidung sowie Reduktionsnotwendigkeit zur Schadensverminderung - nicht immer in erforderlicher Konsequenz als Maßstab Verwen-

dung gefunden haben, wie an den Begründungen zu erkennen ist. Insofern besteht nach Auffassung des NABU noch erheblicher Veränderungsbedarf.

Dem Kriterium der Häufigkeit bzw. Gefährdung wird weitgehend entsprochen, indem seltenere Arten großteils durch ganzjährige Schonzeiten von der Bejagung ausgenommen werden. Auch der Verwechslungsgefahr mit selteneren, geschützten Arten wird begegnet, indem jetzt ähnliche Arten meistens ganzjährige Schonzeiten erhalten haben (z.B. Höckerschwan / Zwerg- und Singschwan, Blässgans / Zwerggans). Diese Selektion der jagdbaren Arten wird seitens des NABU ausdrücklich begrüßt.

Allerdings wird dem Sinn der Bejagung, hier entsprechend dem "vernünftigen Grund", wie er im Tierschutzgesetz verankert ist, weniger Rechnung getragen, obgleich es sich hierbei um ein ethisch essentielles Kriterium handelt. Der "vernünftige Grund" für das jagdliche Töten von hochentwickelten Wirbeltieren kann sich nur auf die Verwertung der Jagdbeute für den Verzehr, eventuell auch als Balg (z.B. Fuchs) sowie auf eine notwendige und effiziente Abwehr von Wildschäden von volkswirtschaftlicher Relevanz beziehen.

Diese ethische Komponente gehört nach Auffassung des NABU zu einem modernen jagdlichen Leitbild und sollte deswegen auch in den Rechtsbestimmungen wie eben in der Landesjagdzeitenverordnung stringent beachtet werden. Als einzigen Grund für die Legitimation zur Jagd sich auf die relative Häufigkeit einer Art zu berufen, wie der Landesjagdverband es hinsichtlich vieler Arten tut, greift hier viel zu kurz. Tiere ausschließlich eines sportlich-spannenden Jagderlebnisses wegen zu schießen (z.B. Waldschnepfe), ist ethisch nicht zu vertreten. Selbiges gilt für das von weiten Teilen der Jägerschaft 'zum Schutz des Niederwildes und der Bodenbrüter' postulierte 'Kurzhalten des Raubwildes'. Dieses beruht auf einem falschen Verständnis von Räuber-Beute-Beziehungen bzw. bestehenden Lebensraumverhältnissen, zum Teil aber auch auf schlichtem Konkurrenzdenken, wie an den Jagdstrecken der 'Niederwildregionen' z.B. Dithmarschens deutlich wird. Dort werden selbst Hermelin und Mauswiesel stark verfolgt, wobei die Jagdbeute fast immer nicht genutzt wird. Eine derartige Jagdpraxis ist aus der gesellschaftlich gebotenen Achtung vor dem Leben nicht länger haltbar. Da ein entsprechendes Umdenken trotz inzwischen Jahrzehnte lang geführter Diskussion nur Teile der Jägerschaft erfasst hat, müssen hier die jagdrechtlichen Bestimmungen dezidierte Vorgaben machen. Dieser Aufgabe ist das für die Jagdzeitenverordnung verantwortliche Umweltministerium insbesondere in Bezug auf die so genannten Prädatoren nur unzureichend nachgekommen.

Ein weiterer ethischer Aspekt ergibt sich bei der Jagd auf Zugvögel. Bei den mit Jagdzeiten versehenen Vogelarten betrifft dies vor allem Nonnengans, Pfeifente und Waldschnepfe, aber auch einen erheblichen Teil der sich im Herbst und Winter bei uns aufhaltenden Graugänse, Stockenten und Ringeltauben. Wenn in Deutschland quer durch die Gesellschaft (auch von der Jägerschaft) die Jagd auf Zugvögel in den Mittelmeerländern als verwerflich und unmoralisch bezeichnet wird und dementsprechend auf manche Länder sogar politisch Druck ausgeübt wird, wirkt es höchst unglaubwürdig, wenn in Deutschland ebenfalls Zugvogeljagd stattfindet. Beispielsweise von den in Italien als Zugvögel gefangenen Singdrosseln und anderen Kleinvögeln werden anteilig mehr verspeist als von den in Deutschland erlegten Wald-

schnepfen, so dass sich für den italienischen Kleinvogelfang formal eher ein sinnvoller Grund als für die deutsche Waldschnepfenjagd konstruieren ließe.

In der Begründung zwar stellenweise angesprochen, aber ebenfalls nicht konsequent umgesetzt worden, ist der Aspekt der Störungsvermeidung bzw. -verminderung. So weit wie aus den Jagdzeiten ersichtlich, hat dieser Punkt vor allem bei der Verkürzung und Harmonisierung der Schalenwild-Jagdzeiten eine Rolle gespielt. Dagegen ist er im Hinblick auf die Bejagung von Wasservögeln (Enten, Gänse) vernachlässigt worden, obgleich eine Reduzierung der jagdbedingten Störungen mit den Folgen Stress, erhöhter Energiebedarf und deutlich verlängerter Fluchtdistanzen bei dieser Tiergruppe mindestens ebenso wichtig wäre. Vor allem die Entenjagd an mittelgroßen und großen Gewässern, die von vielen Wasservögeln aufgesucht werden, lässt solche Seen und Teiche zeitweilig nahezu vogelleer werden. Ähnliches gilt für die Gänsejagd. Binnen kurzer Zeit werden die Fluchtdistanzen auch bei nicht bejagten Arten stark erhöht. Da sich die Scheu auf alle Menschen bezieht, fliehen die Wasservögel auch vor Wassersportlern oder Spaziergängern auf unverhältnismäßig große Entfernung. Die weitläufigen Sperrungen von dem Wasservogelschutz dienenden Flächen sind letztendlich auf die - jagdbedingte - Scheu der Vögel zurückzuführen, was oft zu erheblichen Konflikten zwischen Wassersportverbänden und Erholungssuchenden einerseits und dem Naturschutz andererseits führt. - Nach Ansicht des NABU ist die Wasservogeljagd auch deswegen grundsätzlich in Frage zu stellen. Auf jeden Fall wären die Jagdzeiten zu kürzen und zu harmonisieren. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die Rastzeit im Spätsommer / Herbst sowie für den Winter, wenn sich an den schleswig-holsteinischen Gewässern große Vogelansammlungen eingefunden haben. So sollte die Stockente nicht an Seen und größeren Teichen mit Rastvorkommen anderer Arten bejagt werden.

Vor dem Hintergrund der oben genannten Kriterien besteht für mehrere Arten bei der Jagdzeitenregelung noch ein erheblicher Veränderungsbedarf.

II. Zu den einzelnen Arten(gruppen)

1. Huftiere (Schalenwild)

Der NABU begrüßt die weitgehend vorgesehene Komprimierung und Synchronisierung der Schalenwild-Jagdzeiten. Auf diese Weise werden die jagdbedingten Störungen verringert, wie die Begründung richtig angibt (S. 2). Aus Sicht des Artenschutzes kritisch ist der mit dem 1. Mai nach wie vor frühe Beginn der Rehbockjagd, der in die Brutzeit mehrerer besonders scheuer und gefährdeter Großvogelarten (z.B. Seeadler, Rotmilan, Kranich, Schwarzstorch) fällt. Diesbezüglich wäre der 15. Juni als Beginn der Bockjagd günstiger, wenn die Belaubung mehr Sichtschutz gewährt und die Jungvögel der betroffenen Arten weiter entwickelt und weniger anfällig bei Störungen sind.

2. Raubsäuger (Raubwild)

Hier zeigt der Verordnungsentwurf gravierende Schwächen, da er mit seinen Regelungen weiterhin die ökologisch überkommene Sicht einer allgemeinen Notwendigkeit der Prädatorenverfolgung 'zum Schutz des Niederwildes und der Bodenbrüter' wiedergibt. In der Begründung (S. 3 o.) wird dies zwar etwas geschliffener formuliert, jedoch die gleiche Intention ausgedrückt. Das LLUR stellt in einer umfangreichen Expertise die Effizienz und das Erfordernis einer umfassenden Prädatorenbejagung aber ausdrücklich in Frage, selbst in Bezug auf den besonders sensiblen Punkt 'Wiesenvogelschutz'. Die über die vergangenen Jahrzehnte intensiv vorgenommene Raubwildverfolgung hat die negative Populationsentwicklung der Zielarten des Wiesenvogelschutzes nicht aufhalten können. Dass für die Bestandsentwicklung gefährdeter bodenbrütender Vogelarten die Lebensraumsituation von entscheidender Bedeutung ist, darauf weist auch die Begründung zur Jagdzeitenverordnung richtig hin (S. 3 f). Dem Problem, dass Füchse und andere Prädatoren See- und Wiesenvogelkolonien erhebliche Verluste beibringen können, muss mit speziellen, auf die lokalen Gegebenheiten ausgerichteten Schutzmaßnahmen begegnet werden. Dazu gehört auch die örtlich gezielte Prädatorenverfolgung. Diese ist bei Seevogelkolonien aber nur dann erfolgversprechend, wenn die Kolonie von den Beutegreifern nicht von mehreren Seiten breitflächig und aus einem für diese günstigen Umfeld heraus erreicht werden kann, so dass die Wahrscheinlichkeit, dass getötete Raubsäuger bald durch andere zugewanderte Exemplare ersetzt werden, relativ gering bleibt. Diese Situation trifft auf Inseln und Nehrungshaken zu (z.B. Graswarder). Dort erscheint eine Prädatorenverfolgung, ggf. in Verbindung mit passiven Schutzmaßnahmen (E-Zaun), durchaus sinnvoll und ist als auf den Schutzzweck der als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Seevogelkolonie konzentrierte Managementmaßnahme zu verstehen. Dass es auch für Wiesenvogelgebiete Möglichkeiten zur "*Optimierung des Lebensraums für Wiesenvögel und Verschlechterung für die Beutegreifer*" gibt, die ggf. um gezielte jagdliche Maßnahmen ergänzt werden können, wird in der Begründung (S. 3 f) anhand von Beispielen richtigerweise explizit erwähnt.

Zu ergänzen wäre diesbezüglich noch, dass die mit Abstand meisten Prädationsverluste bei bodenbrütenden Vogelarten auf den Fuchs zurückzuführen sind. Andere Raubsäuger sind hier nur ausnahmsweise signifikant beteiligt. Leider hat das Ministerium aus diesem naturschutzfachlich zu bewertendem Komplex nicht die folgerichtige Konsequenz gezogen, den meisten Raubsäugerarten eine Vollschonung zukommen zu lassen.

2.1. Fuchs

Die Einführung einer Schonzeit für adulte Tiere wird begrüßt. Die bisherige zumindest in vielen der auf Niederwildjagd ausgerichteten Jagdrevieren sehr intensiv betriebene Verfolgung des Fuchses hat zu keiner signifikanten flächigen Verringerung seiner Population geführt. Auch wenn der Fuchs (und andere Raubwildarten wie z.B. Steinmarder) "*zu den Gewinnern des Landschaftswandels zählen*" und "*auch*

in See- und Wiesenvogelkolonien empfindliche Schäden verursachen können" (Begründung, S. 3), muss die Effizienz und damit die Sinnhaftigkeit einer flächenhaften Bejagung vor dem Hintergrund seiner nach wie vor hohen Bestandsdichte stark in Frage gestellt werden. Überdies ist dabei zu bedenken, dass die Jagd auf den Fuchs und andere Beutegreifer in vielen der großen, auf Hochwild ausgerichteten Eigenjagden allenfalls nebenbei betrieben wird, ohne dass dort beim Fuchs besonders hohe und beim 'Niederwild' besonders niedrige Bestandsdichten festzustellen sind.

Deshalb ist es richtig, dem in den Köpfen vieler Jäger noch verankerten 'Feindbild Fuchs' mit einer Schonzeit entgegen zu wirken. Allerdings ist vor oben genanntem Hintergrund zu fragen, weshalb diese den Jungfüchsen weiterhin verwehrt bleibt.

2.2. Steinmarder, Baumarder, Iltis, Hermelin, Dachs

Wie der Fuchs ernähren sich diese Marderartigen (Musteliden) weit überwiegend von Nagern. Der Dachs frisst hauptsächlich Wirbellose und Pflanzliches. Die ihnen von der Jägerschaft nachgesagte 'Schadwirkung' trifft nicht zu. Der Balg selbst der beiden Marderarten findet nur in wenigen Fällen eine Verwendung in der Bekleidungsherstellung; in der Regel werden die getöteten Tiere weggeworfen. Gegen im Siedlungsraum negativ auffallende 'Dachmarder' und 'Automarder' helfen ohnehin nur technische Abwehrmaßnahmen. Nach dem Fang solcher 'Plagegeister' wird das frei gewordene Revier bald von einem anderen Tier besetzt, so dass die Verfolgung im Endeffekt nutzlos ist. Überdies ist der Siedlungsbereich als befriedeter Bezirk gem. § 6 Bundesjagdgesetz von der allgemeinen Jagdausübung ausgenommen. Ein triftiger Grund für die jagdliche Verfolgung des Steinmarders besteht also nicht. Das trifft auch auf den Baumarder zu. Obgleich diese früher deutlich an Wälder gebundene Art sich inzwischen auch den Bedingungen des Offenlandes angepasst hat und damit im Bestand zugenommen hat, besteht für eine Bejagung kein Anlass.

Die beabsichtigte Vollschonung des winzigen Mauswiesels ist vor diesem Hintergrund längst überfällig. Dass "*für die Bejagung kein vernünftiger Grund*" vorliegt und "*eine sinnvolle Verwendung von erlegten Mauswieseln nicht möglich (ist)*" (Begründung, S. 4), liegt auf der Hand. Dass das nur unwesentlich größere und gleichfalls sich zum größten Teil von Mäusen ernährende Hermelin jedoch weiterhin bejagt werden darf, ist allerdings vollkommen inkonsequent. Zwar kommen beide Arten in Schleswig-Holstein fast flächendeckend vor. Jedoch liegen keine aktuellen Kenntnisse zur Populationsdichte vor. Es ist anzunehmen, dass der Bestand beider Arten aufgrund von Lebensraumbeeinträchtigungen zumindest in mehreren Regionen erheblich abgenommen hat und sie nicht "*zu den Gewinnern des Landschaftswandels*" (Begründung, S. 3) zählen. Auch deswegen sollte das Hermelin ganzjährig geschont werden.

Ähnliches gilt für den Iltis, dessen Verbreitungsdichte allenfalls sehr vage geschätzt werden kann.

Zu bedenken ist, dass die vorgenannten Arten fast ausschließlich mit der Falle erlegt werden, wodurch eine selektive Jagd sehr eingeschränkt wird und Tierschutzaspekte nur ungenügend berücksichtigt werden. - Auch für die Jagd auf den Dachs besteht keine schlüssige Begründung.

Deshalb fordert der NABU, bei sämtlichen Marderartigen von Jagdzeiten abzusehen und ihnen Vollschonung zu gewähren. Zum Schutz von Seevogelkolonien kann die Bejagung von Steinmarder und Iltis mit den im Verordnungsentwurf vorgeschlagenen Jagdzeiten örtlich durchgeführt werden, wenn dieses für das Vogelschutzmanagement erforderlich ist und fachlich mit einer Effizienzanalyse begleitet wird (siehe auch Punkt 2.).

2.3. Mink, Marderhund, Waschbär (Neozoen)

Dass diese invasiven Raubsäugerarten zur Bedrohung für die ursprünglich heimische Tierwelt werden, ist nicht belegt und kann ebenso wenig wie die Charakterisierung als Neozoen zur Begründung für eine intensive Verfolgung herangezogen werden. Ansonsten müsste auf Grundlage dieser Argumentationschiene auch der aus Asien stammende Fasan als eingebürgerte Art wieder ausgerottet werden, der - angeblich - zum Rückgang von Rebhuhn (Krankheitsübertragung, Lebensraumkonkurrenz) und Eidechsen (Prädation) beigetragen haben soll. Waschbär und Marderhund sind Allesfresser, wobei Gelege und Jungvögel im Nahrungsspektrum nur eine geringe Rolle spielen. Auch der Mink nimmt nur gelegentlich Vögel. Zudem ist dessen Bestand nach wie vor niedrig.

Als invasiv kann eigentlich nur der Marderhund bezeichnet werden, dessen Bestand in Schleswig-Holstein seit etwa zehn Jahren steil ansteigt. Wie aus den Jagdstrecken zu ersehen ist, lassen sich Ausweitung des Verbreitungsgebietes und Anstieg der Populationsdichte selbst bei ganzjähriger Bejagung nicht mit jagdlichen Mitteln verhindern. Diese Erfahrung hat sich auch in den anderen Bundesländern ergeben und lässt sich auch auf Waschbär und Mink übertragen.

Deshalb ist es nach Auffassung des NABU angebracht, die auch beim vorliegenden Verordnungsentwurf durchklingende Forderung nach Ausrottung durch intensive Bekämpfung grundsätzlich als unrealistisch in Frage zu stellen und damit den Sinn einer Bejagung anzuzweifeln. Der NABU empfiehlt somit, die Arten wieder aus der Liste der jagdbaren Tiere zu streichen, zumindest aber die Jagdzeit auf die Zeit vom 16.10. bis zum 28.2. zu beschränken.

3. Weitere Säugetiere

3.1. Nutria

Nutrias, gleichfalls Neozoen, sind in Schleswig-Holstein bislang nur vereinzelt angetroffen worden. Eine Etablierung der ursprünglich aus Südamerika stammenden, unter kalten Wintern leidenden Art ist nicht zu erwarten. Ein nachteiliger Einfluss auf andere Arten besteht offenbar nicht. Somit gibt es für eine Verfolgung keinen überzeugenden Anlass. Die Nutria sollte wieder aus der Liste der jagdbaren Arten gestrichen werden.

3.2. Feldhase, Kaninchen

Der Feldhasenbestand wird durch die Bejagung offenbar nicht gefährdet, die erlegten Tiere werden in der Regel verzehrt. Insofern bestehen seitens des NABU keine Bedenken, die Jagd auf Hasen in Schleswig-Holstein weiterhin zu gestatten.

Der Bestand des Wildkaninchens (eigentlich auch ein Neozoon, also eine eingebürgerte Art, zudem stark invasiv, bis Seuchen die Bestände drastisch reduzierten) ist allerdings weiträumig stark rückläufig (Begründung, S. 3 o.). In den am stärksten betroffenen Regionen sollte deshalb die Bejagung ausgesetzt werden, bis sich die Populationen wieder erholt haben. Ansonsten begrüßt der NABU die Intention der neuen Jagdzeitenverordnung, das Wildkaninchen nicht länger als einen rund ums Jahr zu verfolgenden 'Schädling' zu sehen, sondern ihm eine lange Schonzeit zu geben.

4. Vögel

Der NABU sieht die beabsichtigte Vollschonung etlicher vorher mit Jagdzeiten versehener Vogelarten sehr positiv. Dies betrifft vor allem die Reduzierung der Liste der bislang faktisch jagdbaren Wasservögel. Hier ist in der Begründung (S. 6), so in Bezug auf Blässhuhn, Enten und Möwen, sehr dezidiert argumentiert worden, wobei ausdrücklich u.a. auf den fehlenden "vernünftigen Grund" hingewiesen wird. Bedauerlicherweise wird bei der Rabenkrähe von diesem Grundsatz ohne Erklärung abgewichen.

4.1. Ringeltaube

Der NABU begrüßt, dass die Jagd auf Ringeltauben erst im November beginnen wird. Damit wird i.S.d. EU-Vogelschutzrichtlinie auf regelmäßig vorkommende Spätbruten endlich Rücksicht genommen.

4.2. Grau-, Kanada- und Nilgans

Die Jagd auf Wildgänse wird vom NABU grundsätzlich in Frage gestellt. Durch den in der Regel mit Schrot erfolgenden Beschuss fliegender Tiere werden zahlreiche Vögel verletzt, um dann später qualvoll zu verenden. Diese Jagdpraxis ist unter Tierschutzaspekten nicht zu akzeptieren. Zudem werden bei den meistens in dauerhaft monogamer Paarbindung lebenden Gänsen häufig Paare 'auseinander geschossen'. Auch ist zu bedenken, dass ein nicht unerheblicher Teil der erlegten Gänse nicht zum Verzehr verwertet wird, zumal das Fleisch älterer Vögel sehr zäh ist. So werden viele geschossene Gänse weggeworfen oder vergraben.

Auch im Hinblick auf die angeführte 'Schadensabwehr' muss die Zweckmäßigkeit der Bejagung angezweifelt werden. Durch den Beschuss werden die Gänse von einem Feld zum anderen gescheucht, was zu erhöhtem Energiebedarf führt, was durch erhöhte Nahrungsaufnahme kompensiert werden muss. Weil bejagte Gänse deutlich erhöhte Fluchtdistanzen als unbejagte haben, verscheuchen selbst Spaziergänger die Vögel auf große Entfernung, was den Energiebedarf weiter steigert. Die Gänse konzentrieren

sich dann auf ungestörten Nutzflächen, die sie durch längeres und häufigeres Fressen überproportional belasten. So treten im Endeffekt höhere Schäden auf, die ohne jagdliche Verfolgung hätten vermieden werden können. Überdies sind die proklamierten Gänsefraßschäden in vielen Fällen in ihrer wirtschaftlichen Relevanz zu bezweifeln. Widersprüchlich ist, weshalb die Beschränkung der Jagd auf Äcker ("*gefährdete Ackerkulturen*") nur zeitweilig und nicht für die gesamte Jagdzeit gelten soll. Denn abgeerntete Maisfelder sowie Getreide- oder Rapsfelder, die im kommenden Jahr mit Mais bestellt werden sollen, liegen den gesamten Herbst und Winter über brach, so dass man zur Schadensvermeidung anderorts die Gänse auf Stoppeln nicht nur in den Zeiträumen vom 1.8. bis 31.10. und vom 16.1. bis 31.1., sondern über die gesamte Zeit jagdlich in Ruhe lassen sollte. Erfahrungsgemäß ist die Gänsejagd im August zur Schadensvermeidung ohnehin untauglich, da die Vögel in dieser Zeit gezielt Stoppelfelder anfliegen, auf den en sie keine Schäden anrichten können.

Außerdem setzt die Jagdzeit mit dem 1.8. weiterhin viel zu früh ein; die Jungvögel bedürfen im Spätsommer noch der Begleitung der Altvögel. Des weiteren ist zu bedenken, dass sich Graugänse im Spätherbst und Winter oft mit den (zu Recht) nach dem Verordnungsentwurf nicht mehr bejagbaren Blässgänsen vergesellschaften. Da Bläss- und Graugänse im Flug für den Schützen kaum zu unterscheiden sind, wird es hier beim üblichen Beschuss fliegender Gänsetrupps zu Verwechslungen kommen.

Vor diesem Hintergrund schlägt der NABU als Kompromiss folgende Regelungen vor:

- Jagdzeit vom 1.10. bis 31.12.
- keine Bejagung von Graugänsen im Flug
- nur Kugelschuss
- keine Bejagung auf Grünland und abgeernteten Ackerflächen

4.3. Nonnengans

Weil die Nonnengans im Anhang I, nicht aber im Anhang II der EEU-Vogelschutzrichtlinie gelistet ist, ist eine reguläre Jagdzeit, wie sie nach dem Verordnungsentwurf weiterhin vorgesehen ist, als rechtlich äußerst problematische Absicht, die Vogelschutzrichtlinie zu unterlaufen, zu werten. Schleswig-Holstein als bedeutendes Rastgebiet hat für diese Art eine besondere Verantwortung. Die mit der Landesjagdzeitenverordnung von 2005 erfolgte Ausweitung der Bejagungsmöglichkeit stieß bereits damals auf heftige Kritik des Naturschutzes. Somit besteht seitens des NABU kein Verständnis für die Absicht des Umweltministeriums, die Jagdzeit unverändert beizubehalten.

Vielmehr ist von einer Jagd auf Nonnengänse abzusehen und die Jagdzeit aufzuheben.

4.4. Stockente

Geschossene Stockenten werden wegen ihrer Größe und wohlschmeckenden Fleisches überwiegend zum Verzehr genutzt. Der Bestand ist nicht gefährdet. Allerdings handelt es sich bei einem erheblichen

Teil der sich im Winterhalbjahr bei uns aufhaltenden Stockenten um nordische Brutvögel, so dass auch bei dieser Art oft Zugvögel erlegt werden.

Da im September weibliche Stockenten häufig noch nicht flügge Junge führen und anschließend mausern, sollte die Jagdzeit erst am 1.10. beginnen und der Synchronisation wegen mit dem 31.12. enden. Weil sich Störungen auf große Distanzen auswirken und Wasservögel artübergreifend eine hohe Sensibilität gegenüber Störungen zeigen, verlieren zur Enten- und Gänsejagd genutzte Gewässer schnell zumindest einen Teil ihrer Bedeutung als Rast- und Überwinterungshabitat. Deswegen sind Jagdzeiten gerade bei der Wasservogelbejagung kurz und harmonisiert zu halten, sofern man nicht ganz auf die Wasservogeljagd verzichtet.

4.5. Pfeifente

Auch bei der Pfeifente, bis auf wenige hiesige Brutpaare in Schleswig-Holstein Wintergast, sollten die durch Fraß auf Agrarkulturen verursachte Schädigung in ihrer tatsächlichen Relevanz und die Jagd bezüglich ihrer Tauglichkeit zur Schadensvermeidung kritisch hinterfragt werden (siehe Punkt 4.2). So rasten bzw. überwintern in den Elbmarschen des Kreises Pinneberg im Schnitt der vergangenen fünf Jahre nur etwa 2.000 Exemplare, wobei sie fast ausschließlich auf dem Grünland des EU-Vogelschutzgebietes weiden. Nach Auffassung des NABU ergibt sich hieraus keine Notwendigkeit einer Verfolgung dieses Zugvogels. Eine regional ohne Einschränkungen gestattete Jagd, wie nach der Jagdzeitenverordnung weiter vorgesehen, ist nicht zu vertreten. - Bei der für diese Art erlaubten Nachtjagd sinkt die Schussgenauigkeit, so dass die Verletzungsgefahr steigt.

Nach Ansicht des NABU sollte die Jagd auf Pfeifenten unterbleiben. Da das Umweltministerium dieser Empfehlung vermutlich nicht nachkommen wird, schlägt der NABU als auch jagdlich vertretbare Linie folgende Einschränkungen vor:

- Jagdzeit vom 1.10. bis 31.12.
- keine Nachtjagd
- Beschränkung auf die Kreise Nordfriesland und Dithmarschen
- keine Bejagung in EU-Vogelschutzgebieten
- keine Bejagung auf Grünland

4.6. Waldschnepfe

Der schleswig-holsteinische Brutbestand der Waldschnepfe ist mit etwa 900 Paaren zu gering, als dass er eine Bejagung rechtfertigen könnte. Zwar halten sich zur Jagdzeit viele Waldschnepfen als Rast- und Wintergäste bei uns auf, doch die Jagd auf Zugvögel ist nach Ansicht des NABU ethisch nicht legitim (siehe Abschnitt I.). Der größte Teil der Jagdstrecken der vergangenen Jahre ist in strengen Wintern während der Winterflucht - also in der Notzeit - erreicht worden. Dies ist auch ethisch unhaltbar. Auch wenn seitens der Jägerschaft immer wieder der Geschmack von Schnepfenbrust und 'Schnepfendreck'

(der gefüllte Darm, gebraten) gepriesen wird, werden die erlegten Vögel üblicherweise doch weggeworfen. Der gelegentliche Verzehr solcher für die Ernährung völlig unerheblicher Kleinstportionen (eine Waldschnepfe wiegt insgesamt nur etwa 300 g) kann keine Begründung für die Jagd liefern. Nach einer derartigen Argumentation könnte auch das Töten von Wasserfröschen zur Gewinnung von Froschenkeln als Delikatesse gestattet werden, zumal Wasserfrösche ungleich häufiger als Waldschnepfen sind.

Die Jagdzeit ist zu Gunsten einer ganzjährigen Schonzeit zu streichen.

4.7. Rabenkrähe

Wie in zahlreichen Untersuchungen nachgewiesen, werden durch die Rabenkrähe keine Arten gefährdet. Was diesbezüglich in der Begründung (S. 7) zur Elster richtig angeführt wird, gilt auch für die Rabenkrähe. Die von jagdlicher Seite `zur Schonung der Kleinvogelwelt und des Niederwildes` angestrebte Reduzierung des Rabenkrähenbestandes hat trotz zunehmender Tendenz und hoher Abschusszahlen nicht funktioniert, weil artgemäß ein `Überschuss` unverpaarter Vögel besteht, die frei gewordene Reviere sogleich wiederbesetzen. Die höchste Rabenkrähendichte ist meistens an den Rändern der Siedlungsbereiche (in denen nicht geschossen werden darf) und Gewässer festzustellen, wo sich zugleich die höchsten Dichten an Kleinvögeln und Enten befinden. Für die Rabenvogelbejagung lässt sich keine belastbare rationale Begründung finden. Zumal die getöteten Vögel nicht genutzt, sondern weggeworfen werden, besteht keinerlei vernünftiger Grund für eine Jagdzeit.

Die Jagdzeit für die Rabenkrähe ist aufzuheben, die Rabenkrähe aus der Liste des § 1 des Verordnungsentwurfs zu streichen, der die Liste der nach dem Bundesjagdgesetz als jagdbar aufgeführten Arten ergänzt. Ebenfalls aus der Liste der jagdbaren Arten gestrichen werden sollten Nebelkrähe und Elster, obgleich sie mit der geplanten Verordnungsnovellierung ganzjährig geschont werden sollen. Die Landesregierung sollte sich damit in aller Deutlichkeit gegen die aus rein populistischen Gründen eingeführte Rabenvogelbejagung aussprechen.

III. Fazit

Der Entwurf der Landesjagdzeitenverordnung hat vor allem für etliche Vogelarten die überwiegend 2005 aus Opportunität der Jägerschaft gegenüber eingeführten Jagdzeiten in Gänze gestrichen, womit er diesen Arten ganzjährige Schonzeiten zukommen lässt. Außerdem werden die Jagdzeiten hauptsächlich der Schalenwildarten stärker komprimiert und aufeinander abgestimmt. Dieses Vorgehen begrüßt der NABU grundsätzlich. Zu kritisieren ist jedoch, dass nach wie vor Tierarten ohne überzeugenden Grund bejagt werden dürfen und teilweise Jagdzeiten zu lang sind, was dem im vorliegenden Entwurf postulierten Gedanken von deren Synchronisierung zugunsten einer Beschränkung der Störungen widerspricht.

Ein System, Jagd- und Schonzeiten stärker nach artenschutzfachlichen und ethischen Gesichtspunkten festzusetzen, ist zwar erkennbar, wird aber noch viel zu oft durchbrochen. Das Leitbild einer modernen

Jagd, das politisch gerade auch über die Jagdzeitenverordnung einzubringen ist, sieht anders aus. Es ist hier nur in Ansätzen verfolgt worden.

Als abschließende Übersicht werden hier nochmals die Arten angeführt, bei denen für eine Bejagung kein vernünftiger Grund gegeben ist und die deswegen auf jeden Fall ebenfalls ganzjährig geschont werden sollten: Steinmarder, Baummarder, Iltis, Hermelin, Dachs, Nutria, Nonnengans, Waldschnepfe, Rabenkrähe.